

Hinweisblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind zur Betreuung in einer hannoverschen Kindertagesstätte angemeldet. Im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten sollen Sie zu den für die Betreuung Ihres Kindes entstehenden Kosten einen Beitrag leisten.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 22. September 1994 eine Elternbeitragsstaffel für die städtischen Kitas beschlossen, die einen Beitrag nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht.

Dieser Regelung haben sich auch fast alle anderen Träger von Kindertagesstätten in Hannover angeschlossen.

Um die Höhe des Beitrages ermitteln zu können, ist es deshalb erforderlich, dass Sie den beigefügten Ermittlungsbogen - die Verbindliche Erklärung - vollständig ausfüllen.

Durch die folgenden Erläuterungen möchten wir

- Ihnen das Ausfüllen der Verbindlichen Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages erleichtern (in Klammern wird zur besseren Übersicht zusätzlich auf die jeweilige Ziffer der Entgeltregelung verwiesen)
- eventuell auftretende Fragen vorab klären und Missverständnissen entgegenwirken
- Ihr Verständnis für diese Regelung wecken, weil wir wissen, dass die Beantwortung der Fragen nicht immer einfach ist und auch Probleme für Eltern und Kindertagesstattenträger mit sich bringen kann

1.) Wer braucht die Verbindliche Erklärung nicht vollständig auszufüllen?

Bitte prüfen Sie erst, ob Sie

- sich freiwillig bereit erklären, den jeweiligen Höchstbeitrag für die genutzte Betreuungsart zu zahlen (**Ziffer 2 der Entgeltregelung**),
(diese Erklärung kann jederzeit, aber nur für die Zukunft widerrufen werden)
- einen Freiplatz beanspruchen, weil ein drittes oder weiteres Kind **gleichzeitig** in einer Kindertagesstätte, die von der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird, betreut wird (**Ziffer 5 der Entgeltregelung**)
- ein Pflegekind haben, welches die Kindertagesstätte besucht (**Ziffer 2 der Entgeltregelung**).
- Ihr Kind Anspruch auf das beitragsfreie Kindergartenjahr hat (gilt für alle Kinder die bis zum 30.06. des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, und somit schulpflichtig sind) **Ziffer 1 (2) der Entgeltregelung**
- Grundsicherung vom Fachbereich Soziales nach dem SGB XII beziehen
(aktuellen Bescheid beifügen).

Wenn einer dieser Punkte zutrifft, brauchen Sie **nur** die Punkte **A/B und F** der Verbindlichen Erklärung auszufüllen.

Wenn nicht, bitten wir Sie, dieses Hinweisblatt aufmerksam weiterzulesen.

2.) Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Das Einkommen der/des Eltern/Elternteils (**Ziffer 1 der Entgeltregelung**) und des betreuten Kindes selbst wird zugrunde gelegt, sowie weiterer Kinder, sofern sie in der Einkommensgrenze berücksichtigt werden. Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer Einkommen maßgeblich (**Ziffer 14 der Entgeltregelung**). Lebt ein Elternteil in einer Partnerschaft und der Partner ist nicht leiblicher Elternteil des Kindes, bleibt dessen Einkommen unberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern ist das Einkommen des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Achten Sie bitte darauf, dass die Verbindliche Erklärung von beiden Elternteilen, unterschrieben wird, insofern sie in einem Haushalt leben, und vergessen Sie bitte auch das Datum nicht.

3.) Was gehört zum Einkommen? (Ziffer 3 Abs. 1d Entgeltregelung)

Berücksichtigt werden alle erzielten Einnahmen in Geld und Geldeswert. Also alle Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit einschließlich Sonderzuwendungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Desweiteren zählen dazu (keine abschließende Aufzählung):

- ❖ Unterhaltszahlungen
- ❖ Kindergeld
- ❖ Zinserträge
- ❖ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- ❖ BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe etc.
- ❖ Leistungen der Agentur für Arbeit
- ❖ geringfügiges Einkommen
- ❖ Wohngeld
- ❖ Elterngeld, sofern die Leistung 300 € übersteigt
- ❖ Kinderbetreuungskosten
- ❖ etc.

Die Kinderbetreuungskosten sind gem. **Ziffer 16 der Entgeltregelung** bis zum jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform als Elternbeitrag zu leisten.

Nicht eingerechnet werden das Elterngeld (bis zu einem Betrag von 300 €) und Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Diesbezügliche Nachweise sind dennoch einzureichen, um die gesamtwirtschaftliche Lage der Familie beurteilen zu können.

Wenn Sie keine oder nur geringe Sonderzuwendungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhalten, fügen Sie den Unterlagen bitte eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers bei. Anderenfalls gehen wir von 60% eines Bruttomonatsbetrages als Nettosonderzuwendung aus.

Der Berechnungszeitraum für die Einnahmen ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine Änderungen eingetreten sind.

Unabhängig davon **muss** umgehend mitgeteilt werden, wenn nach **Ziffer 3 Abs. 5 und Ziffer 10** der Entgeltregelung folgende Veränderungen eintreten:

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen
- die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen oder das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- Rentenbezüge

Sobald eine der oben genannten Veränderungen eintreten sollte, sind **umgehend unaufgefordert** gültige aktuelle Nachweise (in Kopie) von Ihnen einzureichen.

Dies gilt auch für den nichtsorgeberechtigten Elternteil, der in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebt.

4.) Zur Berechnung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen (in Kopie) ein:

Für die Berechnung wird zunächst das Jahreseinkommen (ggf. durch Hochrechnung) ermittelt und anschließend gezwölfelt, um Monatsbeträge zu erhalten

Wenn Sie also im Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres (Berechnungszeitraum) durchgängig bei einem Arbeitgeber berufstätig waren und sich am Einkommen im Laufe des Berechnungszeitraumes oder später keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, sowie keine der o.g. Ausnahmen eingetreten sind, kann das Vorjahreseinkommen (Dezemberabrechnung, Steuerbescheid) zur Berechnung herangezogen werden.

Trifft dies nicht zu, sind aktuelle Nachweise des laufenden Jahres einzureichen. Dies können sein (nicht abschließend aufgeführt):

- Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate – auch aus Minijobs, Ausbildungsvergütungen etc.
- Nachweis über Weihnachts- und Urlaubsgeld (ggf. aus dem Vorjahr) oder Bescheinigung über Nichterhalt bzw. die zu erwartende Höhe
- Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld I, Existenzgründerzuschuss etc.)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II von der ARGE / Jobcenter (Arbeitslosengeld 2)
Bitte kompletten aktuellen Bescheid mit allen Seiten einreichen sowie zusätzlich Verdienstabrechnungen, wenn Sie diese Leistungen ergänzend zum Arbeitsverdienst erhalten!
- Nachweis über Unterhaltsbezüge bzw. Unterhaltsverpflichtungen z.B Kontoauszüge, Bescheid über Unterhaltsvorschuss etc.
- BAföG-Bescheid, Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
- bei Selbständigen: Gewinnermittlung / Steuerbescheid des Vorjahres zuzüglich Nachweise über Aufwendungen zur Sozialversicherung (private Kranken-, Pflege und Rentenversicherung)
- gültiger Wohngeldbescheid
- Elterngeldbescheid
- Rentenbescheide

5.) Wie geht es weiter?

Geben Sie diese Unterlagen möglichst bald, spätestens aber **innerhalb von 4 Wochen** nach Aushändigung der Verbindlichen Erklärung, in Ihrer Kindertagesstätte ab. Nur komplett eingereichte Unterlagen können auch zeitnah bearbeitet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei fehlenden oder nicht vollständigen Unterlagen der Beitrag nach der höchsten Stufe festgesetzt wird (**Ziffer 8**)

Sollten Sie weitere Fragen haben oder beim Ausfüllen des Bogens Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an die Kindertagesstättenleitung oder eine vom Träger beauftragte Stelle.

Bei städtischen Kindertagesstätten rufen Sie bitte gegebenenfalls den Fachbereich Jugend und Familie 51.06.1 - Arbeitsgebiet Elternbeiträge für Kindertagesstätten – Telefon: 168 - 4 64 11 an (E-Mail: 51.06.1@hannover-stadt.de).

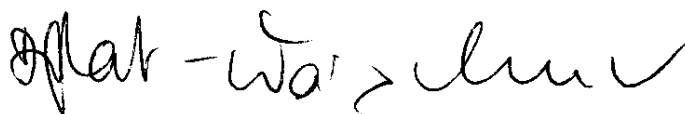
Ihre ausgefüllten Unterlagen werden selbstverständlich unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften bearbeitet.

Der ermittelte Beitrag wird Ihnen durch die Kindertagesstätte schriftlich mitgeteilt.

Abschließend möchten wir noch auf die **Ziffern (11) und (13)** der Entgeltregelung hinweisen, denen Sie Angaben über die generelle Beitragsänderung und über Ihr Recht, einen Antrag auf Überprüfung des für Sie zumutbaren Beitrages zu stellen, entnehmen können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Hinweisen das Ausfüllen der "Verbindlichen Erklärung" erleichtern konnten.

Mit freundlichen Grüßen



(Broßat-Warschun)
Fachbereichsleiterin